

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1911)
Heft: 10

Artikel: Arbeiterinnenschutz im Kanton Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325887>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Inserieren ist bekanntlich teuer und dabei gehen nicht immer viel Offeren ein.

An Hand der Ihnen gesandten Adressenliste sind Sie nun in der angenehmen Lage, an alle diese Gesuche von Personen, das Schreiben*) „Sehr geehrte Firma“ zu richten und somit ein günstiges Angebot zu machen von Personen, die Beschäftigung und Nebenverdienst suchen.

Sie können jeden Monat neues Adressenmaterial von uns erhalten zum Preise von 25 Mk., wobei der gezahlte Beitrag für die Anleitung in Abzug gebracht wird.

Bei etwas reger Tätigkeit können Sie somit täglich 18 Mk. und mehr verdienen.

Wir wünschen Ihnen guten Erfolg.

Hochachtungsvoll!

Bedarfs-Massenartikel-Industrie
Valkenswaard (Niederlande).

Die Geschäftspraxis dieser Massenartikel-Industrie ist also einfach diese: durch ein vielversprechendes Inserat werden Erwerbsuchende dazu verlockt, für das Material des in Aussicht gestellten guten Verdienstes folgende Ausgaben zu machen:

Porto für die Bitte um Auskunft	—10
Einzahlung von 2 Gulden	4.20
Mandatporto	—25
Porto für das ausgefüllte Anmeldeformular	—25
	Fr. 4.80

Dafür gibt die Firma den um ihr gutes Geld Betrogenen einen absolut wertlosen Rat und verkauft ihnen mit der gesandten Liste die Adressen von 1000 Personen, die gleichfalls als erwerbsuchende ihr Opfer geworden sind. Ausser dem Verlust der eingezahlten Summe haben die Geprellten noch die unerfreuliche Aussicht, ihre eigene Adresse an künftige Kunden der niederländischen Firma weiterverkauft zu wissen.

Unter den 1000 Adressen der gedruckten Liste sind nicht weniger als 320 Adressen aus der Schweiz, was für unser Land einen Verlust von über 1500 Fr. ausmacht, da jeder Adressat seine bittere Enttäuschung mit 4 Fr. 80 bezahlt haben wird.

Diesem einen Beispiel könnte noch eine ganze Reihe ähnlicher beigefügt werden, die beweisen, wie begründet die Warnung vor solchen verlockenden Offeren sind. Ganz besonders eindringlich ist davor zu warnen, sich durch das Versprechen von dauernder Arbeitslieferung zum Ankauf einer teuren Maschine verlocken zu lassen, da die Maschinenhändler niemals in der Lage sind, auf längere Zeit gut bezahlte Arbeit verschaffen zu können.

Die unterzeichnete Kommission ist gerne bereit, Inserate, die an ihr Sekretariat, Byfangweg 10, Basel, eingesendet werden, zu beantworten und den Zusendern die dabei gemachten Erfahrungen mitzuteilen.

Die Kommission für Heimarbeit des Bundes
Schweizerischer Frauenvereine.

Arbeiterinnenschutz im Kanton Zürich.

Wir entnehmen dem Jahresbericht der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion folgende Bemerkungen und Mitteilungen über den Arbeiterinnenschutz:

In Fällen von Neuunterstellungen sind die Geschäftsinhaberinnen vielfach der irrgen Meinung, dass sie mindestens fünf Personen beschäftigen müssen, um unter das Arbeiterinnenschutzgesetz zu kommen, und es braucht oft eingehender Erklärung, um ihnen begreiflich zu machen, dass ein Betrieb auch mit nur einer einzigen Arbeiterin oder Lehrtochter dem Gesetz zu unterstellen sei. Dies ist namentlich auf dem Lande der Fall, weil hier das Gesetz noch vielen Geschäftsinhabern unbekannt ist, trotzdem es seit 1894 besteht. Hie und da er-

*) Das Schema zu einem Schreiben an inserierende Firmen lag gedruckt bei, ebenso eine Liste mit Adressen von 1000 Personen aller Länder. Der Firma sollen offeriert werden 100 Adressen für 3 Mk., 500 für 10 Mk., 1000 für 18 Mk.

innert sich etwa eine Meisterin von ihrer Lehrzeit in der Stadt her, dass dort ein solches Gesetz in Plakatform im Arbeitsraum angeschlagen war. Bei den Inspektionen auf dem Lande ergibt sich sehr oft, dass in den Arbeitsräumen das Gesetz nicht zu finden ist. Der Geschäftsinhaberin mangelt das Bewusstsein, dass sie unter das Gesetz gehört und die Ortsbehörden lassen es an der notwendigen Kontrolle fehlen.

Bei Neuunterstellungen wird darauf gesehen, die zehnständige Arbeitszeit ohne Zwischenpausen zu fixieren. Aber dies ist oft nicht leicht. Die Arbeitgeberin glaubt, wenn die Arbeit morgens um 7 Uhr beginne, so müsse sie auch abends bis 7 Uhr dauern. Auch in städtischen Verhältnissen ist es mit den Pausen meistens übel bestellt, selten werden sie im Sinne des Gesetzes den Arbeiterinnen zuteil. Die Sache ist eben hier schwieriger als in den Fabriken. Dort ist den Arbeiterinnen die Pause eher garantiert, weil während dieser Zeit der Betrieb eingestellt wird und teilweise besondere Räume zur Einnahme der Zwischenmahlzeiten zur Verfügung stehen. Im Kleinbetrieb dagegen bleiben die Arbeiterinnen in der Pause sitzen und essen ihr Brot während der Arbeit. Pressiert aber letztere, dann dürfen sie mitunter nicht einmal zwischenhinein etwas zu sich nehmen. Darum ist den Arbeiterinnen durchweg die halbe Stunde früher Feierabend lieber, sie ist ihnen sicherer als die angebliche Pause.

Die meisten Verstösse gegen das Gesetz beziehen sich auf § 7 (Arbeitszeit). Durch die Inspektionen trat auch hier eine Besserung ein. Bei den Lehrlingsprüfungen benutzt die Inspektorin gerne die Gelegenheit, sich über die Lehrverhältnisse in bezug auf Ausbildung in der Lehre, Schulbesuch, Lehrverträge, Arbeitszeit usw. zu erkundigen und nicht selten heisst es: „Seit Sie bei uns gewesen sind, dürfen wir zur Zeit Feierabend machen.“ Immerhin kommen Überschreitungen vor. Auch gibt es jetzt noch Geschäftsinhaberinnen, bei denen Arbeiterinnen und Lehrtochter Überzeitarbeit in anderen Zimmern verrichten. Dies geschieht namentlich da, wo dieselben bei der Geschäftsinhaberin in Kost und Logis stehen. Auf dem Lande ist da, wo die Meisterin mit der Lehrtochter noch oft ins Kundenhaus geht, von der Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit keine Rede. Auch in der Stadt wird etwa noch im Kundenhaus gearbeitet.

Ein Geschäftsinhaber hat zwei Arbeiterinnen während zwei Wochen jede Nacht bis 12 Uhr und dazu an zwei Sonntagen beschäftigt. Einigemal mussten sie sogar die ganze Nacht durch arbeiten. Dabei wurden sie einmal vom Samstag auf den Sonntag die ganze Nacht eingeschlossen und erst am Sonntagmorgen um 11 Uhr entlassen. Für diese Übertretungen wurde der Geschäftsinhaber in eine Busse von 50 Franken verfällt.

Der Inhaber eines Modegeschäftes hat innerhalb vierzehn Tagen einmal mit fünf, das zweitemal mit sechs Arbeiterinnen und einer Lehrtochter über die mit behördlicher Bewilligung verlängerte Arbeitszeit hinaus gearbeitet. In beiden Fällen hatte er nur um Bewilligung zur Arbeitszeitverlängerung für drei Arbeiterinnen über 18 Jahre nachgesucht. Er wurde mit einer Busse von 60 Franken bestraft. Fast unglaublich ist es, wie gewissenlos Geschäftsinhaberinnen die Postkinder oft bis nachts spät mit Austragen fertiger Arbeiten beschäftigen. Ein Modegeschäft wurde verzeigt, weil ein Postkind nach 9 Uhr abends am Paradeplatz mit Hutschachteln in den Tram stieg, die noch in einen weitentfernten Stadtteil gebracht werden mussten. Bis das Kind heimkam, wurde es mindestens halb 11 Uhr. Das Geschäft wurde mit einer Busse von zehn Franken bestraft. Ähnliche Fälle kamen wiederholt zur Anzeige. Erfreulich ist, dass in einem Fall gerichtlicher Beurteilung das Gericht entschied, dass auch die Postkinder des gesetzlichen Schutzes teilhaftig seien, das heisst unter § 1 des Gesetzes fallen. Eine Modistin hat während längerer Zeit

drei Arbeiterinnen und eine Lehrtochter täglich über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus beschäftigt. Die Kost und Logis beziehende Arbeiterin und Lehrtochter mussten bis 2 und 3 Uhr morgens arbeiten, ohne dass ihnen in dieser langen Zeit auch nur eine Erfrischung verabreicht worden wäre. Die Fehlbarre wurde mit 80 Franken gebüsst. Ein Schneidermeister hat seine vier Arbeiterinnen ohne behördliche Bewilligung während längerer Zeit zur Überzeitarbeit verwendet, ohne ihnen den gesetzlichen Zuschlag auszurichten. Er wurde mit einer Busse von 50 Franken belegt.

Auch in den Glätttereien werden die Lehrtochter und Ausläuferinnen oft bis spät in die Nacht hinein mit Austragern von Wäsche beschäftigt. Bei einer Glätterin mussten sogar die Mädchen bis 11 und 12 Uhr nachts Wäsche in die Wirtschaften vertragen. Es gibt Meisterinnen, die ihre Lehrtochter zum Waschen oder im Sommer für die Generalreinigung der Wohnung verwenden und sich damit den Lohn für die Wasch- und Putzfrau ersparen.

In Damenschneidereien und Modegeschäften wird von den Arbeiterinnen gelegentlich darüber geklagt, dass sie in der flauen Zeit vier bis sechs Wochen Ferien machen müssen, ohne die geringste Entschädigung zu erhalten und dass gewöhnlich diesen Ferien eine Zeit ausserordentlich angestrengter Arbeit vorausgehe, welche die Kräfte bis zur Erschöpfung in Anspruch nehme. Darum verdient ehrende Erwähnung eine Damenschneiderin, welche ihren Arbeiterinnen während der Ferien den vollen Lohn ausbezahlt, ihnen sogar über Weihnacht und Neujahr einige Tage Ferien gibt, gelegentlich mit ihnen einen Herbstausflug macht, oder dann ein Weihnachtsgeschenk verabreicht. Es ist dies zugleich eine Meisterin, die jeder Lehrtochter zur richtigen Zeit Feierabend gibt und mit den Arbeiterinnen ohne Bewilligung nie über die Zeit arbeitet. Was an einem Ort möglich ist, sollte es auch am andern sein.

Eine gute Lehrmeisterin auf dem Lande arbeitet mit ihren drei Lehrtochtern nur neun Stunden im Tag und erklärt beim Inspektionsbesuch, dass sie damit sehr gut fahre; ihre Lehrtochter seien immer frisch bei der Arbeit.

Dem Arbeiterinnenschutzgesetz waren im Berichtsjahr 1120 Geschäfte mit 2405 Arbeiterinnen und 1097 Lehrtochtern unterstellt. Davon kommen 747 Geschäfte mit 1835 Arbeiterinnen und 695 Lehrtochtern auf den Bezirk Zürich.



„Die Kulturaufgaben der Frau.“

Es ist vor ungefähr einem Jahr in diesem Blatte der erste Band einer Serie von Frauenbüchern besprochen worden, die von Professor Dr. Wychgram unter dem Gesamttitel „Die Kulturaufgaben der Frau“ herausgegeben werden. Diesem ersten Band, „Die Frau in der Familie“ von E. Krukenberg, reihen sich nun zwei neue an: „Die Frau und die Kultur des öffentlichen Lebens“ von Ika Freudenberg und „Die Frau und die Kultur des Körpers“ von Else Wiminghaus, beide wie das erste in C. F. Amelangs Verlag erschienen: der Preis des gebundenen Bandes 5 Mk.

Das Buch von Ika Freudenberg bildet eine sehr schätzenswerte Ergänzung zu dem Buche Frau Krukenbergs. Es ist ein Stückchen Kulturgeschichte der Gegenwart. Frau Krukenberg redet von Stellung und Aufgabe der Frau in der Familie; sie geht mit Liebe und Verständnis ein auf neue Gedanken und neue Formen, die sich in die alten Verhältnisse eindrängen wollen; sie ist eine vorzügliche Ratgeberin in Erziehungsfragen; ihr Buch wird ausgezeichnete Dienste leisten als Propagandamittel unter den mehr in alten Anschauungen und Verhältnissen aufgewachsenen Frauen; aber jener immer wachsenden Zahl von Frauen, die durch ihre Lebensverhältnisse ihren Beruf,

vielleicht auch ihre soziale Arbeit in neue Bahnen und neue Gedankenkreise hineingedrängt worden sind, wird Ika Freudenberg mehr zu sagen haben. Sie führt uns mitten in die Frauenbewegung hinein. Sie schildert uns die Entstehung des Gedankens des Frauenrechts und die verschiedenen Formen, die dieser Gedanke im Lager der bürgerlichen Frauen und im Lager der Arbeiterinnen angenommen hat. Sie gibt uns gutgeordnetes und anschauliches Tatsachenmaterial über die Leistungen der Frau in den verschiedenen Berufsarten, in Landwirtschaft, Industrie, Handwerk, Geschäftsleben, Kunst, Wissenschaft, Hausarbeit und leitet aus der Tüchtigkeit der Frau in allen diesen Berufszweigen nicht nur das Recht der Frau auf Mitbetätigung am öffentlichen Leben ab, sondern auch die Notwendigkeit ihrer Mithilfe bei Beratungen und Bestimmungen über die Angelegenheiten des öffentlichen Wohles. Dabei ist die Verfasserin fern von dem Bestreben, die Frau auf allen und jeden Gebieten als dem Manne vollkommen gleichwertig hinstellen zu wollen. Sie bezweifelt zum Beispiel, dass die Frau in der Kunst schöpferisch so Grosses leisten werde wie der Mann; dafür wird sie in andern Dingen ihn dann vielleicht auch wieder übertreffen. Auf jeden Fall darf sie offene Bahn und gleiche Ausbildungsmöglichkeiten verlangen.

— Die Verfasserin verkennt ferner nicht die Schwierigkeiten, die eine Vereinigung von Erwerbstätigkeit und Hausfrauenberuf mit sich bringt; sie macht keinen Versuch, eine allgemein gültige Lösung des Problems zu bieten; sie stellt es bloss dar und ist der Meinung, dass die Lösung nur durch die Praxis gefunden werde, vor Allem, dass sie nur gefunden werden könne durch jene, die bereit sind, alte Ideale zugunsten neuer Ideale zu opfern und dass da jedes wieder für sich erproben müsse, wo die grösseren Werte liegen. Wo das Buch die rechtliche Stellung der Frau behandelt, hat es selbstverständlich in erster Linie deutsche Verhältnisse im Auge. Es enthält aber so viele Tatsachen und Gedanken von allgemeiner Bedeutung, dass es auch für uns Schweizerfrauen ein sehr empfehlenswertes Handbuch bildet, abgesehen davon, dass die in Betracht kommenden Gesetzesbestimmungen des grossen Nachbarreiches uns zum Nachdenken über diejenigen unseres eigenen Landes anregen und uns damit — so es sich als nötig erweist — den Anstoss geben, unsere Kenntnisse auf diesem Gebiete zu vervollkommen.

Wenn Ika Freudenberg unsern Blick über die Familie hinaus auf die gesamte Frauенwelt, ihre Rechte, ihre Stellung und ihre Aufgaben geleitet hat, so lenkt ihn Else Wiminghaus wieder ganz auf uns selber zurück, indem sie uns eine durchaus individuelle Aufgabe gibt, die Pflege unseres Körpers. Die moderne Frau muss nicht nur für ihren Geist volle Ausbildungsmöglichkeiten zu erreichen suchen; ihr Körper muss auch wieder zu seinem Recht gelangen. Er muss von Jugend auf systematisch geübt und gepflegt werden und zwar verlangt der weibliche Körper wieder eine andere Art von Übungen als der männliche; auch hier ist das Ideal der Gleichmacherei am Verblasen. Entsprechend der Verschiedenheit des Körperbaues und den verschiedenen Anforderungen, die an den Körper gestellt werden, müssen auch wieder andere Muskelpartien besonders ausgebildet und gestärkt werden. Im wesentlichen lehnt sich die Verfasserin in dem, was sie über die weibliche Gymnastik sagt, an das System Frau Dr. Mensendiecks in Berlin an (in Zürich vertreten durch Fräulein Leutert). So interessant ihre Ausführungen sind, fehlt dort, wo sie von den praktischen Übungen spricht, natürlich die Anschauung. Hier kann das Buch wohl nur uns von der Mangelhaftigkeit unserer gegenwärtigen Geh-, Steh- und Sitzmethoden überzeugen und in uns den Wunsch nach einem edleren und zweckmässigeren Gebrauch unserer Muskeln und Glieder anregen; aber die neue Methode selbst kann doch jedenfalls nur durch Anschauung gelernt werden. Natürlich bildet diese Methode aber auch